



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4
Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP 75/04/Z/MB

Durchwahl
4460

Datum
30.09.2004

DBA Österreich - San Marino

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich zu dem mit dortiger Note vom 22.07.2004 GZ. 04 4222/7-IV/4/04 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik San Marino auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Abschluss dieses Abkommens, da hierdurch in Österreich ansässigen Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, mit gesicherten steuerlichen Rahmenbedingungen ihre Geschäftstätigkeiten in San Marino auszuweiten und geplante Investitionen zu realisieren. Zu dem ergibt sich durch den Abschluss eine Erweiterung des österreichischen DBA-Netzes, das ergänzend zu dem bestehenden DBA mit Italien hinzutritt. Die zunehmende Bedeutung des Kleinstaates für die österreichische Wirtschaft ist auch daran erkennbar, dass die österreichischen Exporte nach San Marino im Jahre 2003 immerhin € 7,1 Mio. betragen haben und steigende Tendenz aufweisen.

Da der Abkommensentwurf dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgt, ergeben sich aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich keine grundsätzlichen Bedenken zum ausgehandelten Vertragsinhalt. San Marino ist auch nicht ein ausgesprochenes Niedrigsteuerland, da die Einkommensteuer bis zu 28 % beträgt und natürliche, sowie auch juristische Personen umfaßt. Besondere steuerliche Vorteile genießen nur bestimmte volkswirtschaftlich bedeutsame Gewerbebetriebe, sodass auch nach der jüngst in Österreich verabschiedeten Steuerreform

2005 nicht von einem stärkeren Steuergefälle zu Ungunsten Österreichs ausgegangen werden kann.

Art. 5 betreffend die Umschreibung der Betriebsstätte einschließlich der Bauausführungen und Montagen sowie Art. 7 über die steuerliche Erfassung und Abgrenzung von Unternehmungsgewinnen sind OECD-konform und daher nicht weiter zu kommentieren.

Durch die Protokollanmerkung, dass der OECD-Musterkommentar bei OECD-konformen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Auslegung heranzuziehen ist, erübrigen sich auch allfällige Klarstellungen zur Vermeidung von Liefergewinnbesteuerungen bei betriebsstättenrelevanten Bauausführungen und Montagen.

Die im Art. 10 Abs. 2 lit. b vorgesehene Quellensteuerfreiheit für sogenannte Schachteldividenden bei 10 % Mindestbeteiligung an der Dividenden zahlenden Gesellschaft ist zu begrüßen, da diese Regelung mit dem österreichischen innerstaatlichen Steuerrecht konform geht. Die im Art 10 Abs. 2 lit. a vereinbarte Quellensteuer auf Portfoliodividenden im Ausmaß von 15 v. H. des Bruttobetrages ist zwar durch das OECD-Musterabkommen gedeckt, gleichwohl ein niedrigerer Quellensteuersatz wünschenswert gewesen wäre.

Die ausschließliche Besteuerung von Zinseinkünften (Art. 11) und von Lizenzgebühren (Art. 12) im Ansässigkeitsstaat, verbunden mit dem Entfall jeglicher Quellensteuer, ist dagegen sehr vorteilhaft und wird von der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich als Verhandlungserfolg begrüßt. Ein Vergleich mit dem DBA Österreich - Italien, wo Zinsen einer 10 %igen Quellensteuer unterliegen und Schachtellizenzen ebenfalls im Quellenstaat mit 10 % vom Bruttobetrag erfasst werden, läßt den Abschluss mit San Marino in einem sehr günstigen Licht erscheinen.

Gegen die im Art. 17 Abs. 2 bei Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen enthaltene „subject to tax“-Klausel wird zwar kein ausdrücklicher Einwand erhoben, wenngleich dies ein Novum in der österreichischen Abkommenspolitik zur Vermeidung einer allfälligen Doppelnichtbesteuerung darstellt. Eine ausdrückliche Notwendigkeit einer solchen Bestimmung kann allerdings von der Wirtschaftskammer Österreich nicht unbedingt erkannt werden. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 3 betreffend die ausschließliche Besteuerung von Pensionen aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung im jeweiligen Quellenstaat nachvollziehbar und wird somit nicht beeinträchtigt.

Art. 23 Abs. 1 lit. a sieht österreichischerseits die Anrechnungsmethode vor, was wohl im Hinblick auf eine behauptete Steueroasenproblematik zu verstehen sein wird, wenngleich wie eingangs ausgeführt, von einem dramatischen Steuergefälle im Verhältnis zu Österreich wohl nicht gesprochen werden kann. Die im Art. 23 Abs. 1 lit. b für nachhaltige aktive Geschäftstätigkeit in San Marino (Aktivitätsklausel) abweichend in Aussicht genommene Befreiungsmethode ist zu begrüßen, jedoch besteht die Gefahr von Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten. Wesentlich einfacher und vorteilhafter wäre es, die Befreiungsmethode generell auf aktive Einkünfte auszuweiten, wenn es nicht gelingen sollte, in einer Protokollanmerkung oder in einem Memory of understanding die sogenannte „nachhaltige aktive Geschäftstätigkeit“ zweifelsfrei zu umschreiben.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer
Abteilungsleiter